

- a. Ein Pulververwalter mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. . . .
- b. Ein administrativer Gehülfe mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. . . .

Art. 2. Bevor das Schießpulver an die Zeughäuser abgeliefert oder dem Handel übergeben wird, soll es durch einen Pulverkontroleur untersucht werden, der dem Militärdepartement untergeordnet ist und eine Jahresbesoldung bis auf Fr. . . . bezieht.

Art. 3. Unter dem Pulververwalter steht in jedem Bezirke ein Bezirksverwalter mit einer Jahresbesoldung von Fr. . . .

Art. 4. Die Vollziehungsbehörde ist mit der Ernennung der Pulvermüller, Magazinverwalter und Pulververkäufer, so wie mit der Festsetzung ihrer Besoldung beauftragt.

Die Pulvermüller erhalten eine fixe Jahresbesoldung.

Art. 5. (Wie Art. 4 des bundesrätlichen Entwurfs.)

Art. 6. (Wie Art. 5 des bundesrätlichen Entwurfs.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

Wahlen des Bundesrathes.

Post- und Telegraphenbeamte :

- 28. September, Herr Johannes Frey von Olten, in Morsee, zum Postkommis in St. Immer, Kts. Bern.
 - " " Herr Johannes Bienz von Alt-Büron, Kts. Luzern, zum Telegraphisten in Biel.
 - 30. September, Herr Joh. Ulrich Züllig, von Neukirch, Kts. Thurgau, bisheriger I. Kanzlist auf der Kanzlei des Schweiz. Postdepartements, zum Registrator der Generalpostdirektion.
-

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1857
Date	
Data	
Seite	268-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.